

## **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.

Der/Die von der Evangelisch lutherischen Kirchengemeinde St. Marien eingestellte Kantor/in und der/die Beauftragte des Kirchenvorstandes der Evangelisch lutherischen Kirchengemeinde St. Marien gehören immer dem Vorstand an. Darüber hinaus werden weitere 7 Mitglieder von der Mitgliederversammlung (§ 9) gewählt.

2. Der vorstehende Vorstand wählt aus seiner Mitte heraus den Vorstand im Sinne des § 26 BGB, bestehend aus:

1. der/dem Vorsitzenden
2. ihrer/ihrem bzw. seiner/seinem Stellvertreter/in
3. der/die Kassierer/in
4. dem/der Kantor/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch je zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende. Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB sind von den Beschränkungen nach § 181 BGB befreit.

3. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB darf dem Kassensführer alleinige Kontovollmacht einräumen.
4. Der Vorstand überträgt die Geschäftsführung in der Regel dem Kantor/der Kantorin. Sie umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Zeichnung der Künstlerverträge
  - b) Sponsorenverhandlungen
  - c) Etatentwurf
  - d) Weitere Aufgaben in Absprache mit dem Vorstand